



# VOLKELT

Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH  
und der Unternehmergesellschaft

**KEINE ZEIT  
ZUM „INFORMIEREN“?**  
Ab sofort  
nur noch 2 Seiten:  
schnell, präzise  
und noch kürzer.

Freitag, 06.05.2010

[www.GmbH-GF.de](http://www.GmbH-GF.de)

18. KW 2010

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,  
sehr geehrter Kollege,

der Finanzminister wirbt für die „zeitnahe Betriebsprüfung“. Das spart Prüfungsaufwand und bringt Rechtssicherheit. Danach sollen Unternehmen Ihre Zahlen schon vor Veröffentlichung des Jahresabschlusses prüfen lassen. Im gegenseitigen Einvernehmen und unter Lösung aller offenen Steuerfragen. Was halten Sie davon? Das klingt einfach und plausibel. Aber ganz so einfach ist es nicht. Kehrseite der Medaille: Das Finanzamt erwartet ausführliche Selbstauskünfte, der Unternehmer muss mehr Informationen als jetzt offen legen und sein taktische Verhalten in der Betriebsprüfungs-Situation wird beschnitten. In NRW wird das zurzeit getestet. Nach dem Test werden alle Großbetriebe in das Verfahren einbezogen. Da braucht es nicht mehr viel Phantasie, bis die elektronische Komplett-Vorab-Prüfung für alle kommt.

Mit besten Grüßen Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur der Volkelt-Brief

+ + +

### **Wie kann man eine kleine GmbH steuergünstig verkaufen?**

In vielen Branchen ist es üblich, einen Teil der Geschäftstätigkeit (Vertrieb, Werbung, Pflege der Kundenbeziehungen) über eine eigenständige GmbH abzuwickeln. Vorteil: Die GmbH bekommt einen eigenen Geschäftswert und kann später u. U. steuerfrei verkauft werden – z. B. dann, wenn die GmbH-Anteile zu Betriebsvermögen eines anderen Unternehmens der Beteiligten gehören. Neuester Fall: Ein freiberuflicher Fotograf hatte über Jahre hinweg die Verwertung seiner Fotos von seiner eigenständigen Foto-Verwertungs-GmbH ausführen lassen. Jetzt wollte er die GmbH-Anteile verkaufen - und zwar steuerbegünstigt bzw. so, dass alle Nachschüsse, die er im Laufe der Jahre für die GmbH erbringen musste, als Anschaffungskosten steuerlich berücksichtigt werden.

**Achtung:** Das Finanzamt macht diese Rechnung nicht mit. Auch der Bundesfinanzhof (BFH) lässt diese Gestaltung nicht zu: „Die GmbH-Beteiligung ist nicht automatisch notwendiges Betriebsvermögen des Fotografen“. Das ist nur ausnahmsweise der Fall. Und zwar dann, wenn die GmbH den größten Teil des Umsatzes mit anderen Verwertungen als mit seinem Haupt-Gesellschafter macht (BFH, Urteil vom 12.1.2010, VIII R 34/07). Macht die GmbH fast ausschließlich Geschäfte mit ihrem Gesellschafter, sehen die Finanzbehörden darin ein sog. Geldgeschäft – also eine Kapitalanlage, die auch so besteuert werden muss. Der Verkauf ist dann in vollem Umfang steuerpflichtig.

Diese Rechtsfrage hat in der Vergangenheit schon mehrfach die Finanzgerichte auf den Plan gerufen. So gibt es einige Ausnahmen von dieser Rechtsprechung. Zum Beispiel:

- bei der Beteiligung eines beratenden Ingenieurs für Baustatik an einer Fachberatungs-GmbH,
- bei der Beteiligung eines Wirtschaftsprüfers an einer Treuhand-GmbH,
- bei der Beteiligung eines Architekten an einer Bauträger-GmbH oder
- bei der Beteiligung eines Erfinders an einer Verwertungs-GmbH.

In diesen Fällen gilt die Beteiligung an der GmbH als sog. Hilfstätigkeit für die Haupttätigkeit und nicht als Geldanlage. Mit der Folge, dass z. B. beim GmbH-Verkauf Anschaffungskosten (Kosten der Beteiligung, Nachschüsse, Darlehenszinsen) und Anschaffungsnebenkosten (Agió, Notar) steuerlich berücksichtigt werden.

**Für die Praxis:** Wer seine GmbH später steuerfrei verkaufen will, muss dafür sorgen, dass die GmbH-Anteile in einem (notwendigen) Betriebsvermögen eines Unternehmens gehalten werden. Das darf auch die eigene

Firma der Eheleute sein. Wichtig ist aber, dass die GmbH-Anteile „offiziell“ bilanziert werden – also auch buchhalterisch als Betriebsvermögen ausgewiesen werden. Das ist in einer Kapitalgesellschaft in Form einer Verwaltungs-GmbH oder einer Verwaltungs-UG dem Finanzamt gegenüber einfacher nachzuweisen.

+ + +

### **Kirch gegen Breuer: Darf die Geschäftsleitung öffentlich plaudern ?**

Der Fall ist schon einige Jahre her. Aber noch immer müssen sich die Gerichte mit den Folgen auseinandersetzen – durchaus auch hier und heute von Interesse für die Pflichten der Geschäftsführung. Im Verfahren will *Leo Kirch* als Vertreter der Kirch-Gruppe den damaligen Chef der Deutschen Bank *Rolf Breuer* in die Haftung für seine spätere Insolvenz nehmen, weil dieser in der Öffentlichkeit unbefugt Angaben über Millionenkredite gemacht hatte (§ 55b KWG bzw. üble Nachrede gemäß § 186 StGB).

Da unterdessen Kirchs Medienunternehmen abgewickelt sind, war er nicht berechtigt als Privatperson gegen Rolf Breuer zu klagen. Die entsprechende Klage wurde jetzt abgewiesen (OLF Frankfurt, Beschluss vom 21.4.2010, 2 Ws 147/08). Das Oberlandesgericht Frankfurt stellte aber jetzt dazu auch klar, dass *Leo Kirch* nach wie vor dazu berechtigt ist, gegen Rolf Breuer eine Privatklage zu führen (§ 374 Abs. 1 Nr. 2 StPO). Insofern ist eine Entscheidung inhaltlich vertagt. Das Gericht wird dann aber prüfen müssen, ob ein Bank-Chef in der Öffentlichkeit (z. B. in einer Talkshow) über seine Kunden „plaudern“ darf.

**Für die Praxis:** Aus unserer Sicht ist die Entscheidung lediglich vertagt. Mit Sicherheit ist davon auszugehen, dass öffentliche Äußerungen über Geschäftsbeziehungen in der Regel schadensersatzpflichtig sind – insbesondere dann, wenn das z. B. Auswirkungen auf die Bonität eines Kunden hat. Das gilt auch für Sie: Lassen Sie sich auf keinen Fall (Interview-Situation, Pressemitteilung, Pressegespräch, vertrauliches Gespräch mit Pressevertretern) dazu hinreißen, Aussagen über Geschäftsbeziehungen zu machen. Das sind Geschäftsgeheimnisse, die nicht in die Öffentlichkeit gehören. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

+ + +

**Aufhebungsvertrag kann nur bedingt angefochten werden:** Laut Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein kann ein abgeschlossener Aufhebungsvertrag nicht grundsätzlich angefochten werden, wenn ansonsten vom Arbeitgeber eine fristlose Kündigung angedroht wird. Der Aufhebungsvertrag ist dann wirksam vereinbart und nicht mehr anfechtbar, wenn der Arbeitgeber tatsächlich stichhaltige Gründe für eine fristlose Kündigung nachweisen kann (LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 8.12.2009, 2 Sa 223/09).

**Für die Praxis:** Danach empfiehlt sich, im Mitarbeitergespräch um einen Aufhebungsvertrag nur dann die fristlose Kündigung anzusprechen, wenn Sie sicher sein können, dass Sie solche Gründe haben und auch nachweisen können. Zu prüfen ist insbesondere, ob der Kündigungsgrund vorher abgemahnt werden muss.

+ + +

**Kreditmediator bearbeitet erste Antragsteller:** Nach eigenen Angaben bearbeitet der seit Mitte März tätige deutsche Kreditmediator *Hans-Joachim Metternich* unterdessen über „zwei Dutzend“ Anträge von mittelständischen Unternehmen zur Vermittlung zwischen den Unternehmen und ihrer Bank. Das ist nicht viel und zeigt u. E. ein eher geringes Interesse der Unternehmen daran, weitere Externe an Finanzierungsfragen zu beteiligen.

**Für die Praxis:** Die Antragstellung ist nicht so unkompliziert wie versprochen. So sollte das Unternehmen mindestens 2 Jahre am Markt sein, sich nicht im Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren befinden, keinen Rechtsstreit gegen die Hausbank führen, der beabsichtigte Kredit > als 25.000 EUR betragen. Ausführliche Informationen und den Antragsvordruck gibt es unter <http://www.kreditmediator-deutschland.de/downloads/>.

+ + +

**Immer mehr Kommanditgesellschaften mit UG-Komplementär:** Für (haftungsbeschränkte) Kommanditgesellschaften ist es besonders interessant, mit einer Unternehmergesellschaft (UG) als Komplementär zu gründen. Vorteil: Die Haftung des Unternehmens ist auf die Geschäftsanteile beschränkt, die Komplementär-Gesellschaft kann mit 1 EUR Eigenkapital gegründet werden. Dass dies in der Praxis ein Erfolgsmodell ist, belegen die Zahlen. Zum Stichtag 1.5.2010 sind insgesamt 1.865 UG & Co. KG ins Handelsregister eingetragen.

+ + +

**Sanierungsklausel wird ausgesetzt:** Die Europäische Kommission hat Zweifel an der Rechtmäßigkeit der deutschen Regelung für die Sanierung von Kapitalgesellschaften – der sog. Sanierungsklausel gemäß § 8c Abs. 1a KStG. Das Verfahren ist eingeleitet.

**Für die Praxis:** Jetzt hat auch das BMF reagiert. Laut Schreiben vom 30.4.2010 wird diese Regelung ab sofort bis zum endgültigen Beschluss der EU-Kommission von den deutschen Finanzbehörden nicht mehr angewandt. Bereits durchgeführte Veranlagungen inkl. der darauf beruhenden Verlustfeststellung bleiben vorerst unverändert (IV C 2 – S 2745-a/08/10005:008).

**Neu: BISS – Wirtschafts-Satire Heute** <http://www.gmbh-gf.de/biss/Floaten>